

Bürgermeister Bernhards: Wenn die Anordnung, die in Ansehung der Rittergüter im Mandat von 1823 wegen der Kostenfreiheit enthalten ist, noch fortbesteht, und wenn insoweit den Rittergütern andere Grundstücke gleichgestellt werden sollen, so scheint es mir angemessen und billig, daß in Hinsicht des Kostenpassus die Dismembrationsfachen bei Unterbehörden gleich behandelt werden, daß also die Kostenfreiheit auch auf die bei Untergerichten vorkommenden Dismembrationen und auch in den Fällen, wenn die Appellationsgerichte den Consens suppliren, erstreckt werde. Das könnte auch dann der Fall sein, wenn der Einwilligung eines Auszugsberechtigten und dessen Supplirung die Rede ist. Ich enthalte mich eines besondern Antrags und glaube, daß eine derartige Bestimmung in der Ausführungsverordnung noch werde aufgenommen werden können, wenn nicht Bedenken entgegenstehen.

Staatsminister v. Könnert: So wenig es gewiß zu wünschen ist, daß bei Dismembrationen und namentlich in unbedeutenden Sachen die Kosten vermehrt werden, so daß es bei Abtrennung eines Bauplatzes bis zu 70 Rthlr. kommen könnte, so scheint mir andererseits kein Grund vorzuliegen, Dismembrationen ex officio und kostenfrei zu expediren. Man möchte sogar fragen, ob es politisch rathsam sei, hierdurch Dismembrationen zu befördern. An und für sich liquidirt jede Behörde die Geschäfte, die sie zu besorgen hat, wenn sie im Interesse der Privaten vorzunehmen sind; und es ist daher durchaus kein Grund, bei Dismembrationen, soweit die Hypothekenbehörde dabei mitzuwirken hat, kostenfrei zu expediren. Eine Veranlassung zur Aenderung des Mandats von 1823 rücksichtlich der Rittergüter liegt nicht vor. Es ist übrigens diese Kostenfreiheit sehr beschränkt, da die Lehnscurien sich zur Ausführung der Untergerichte bedienen müssen und diese allerdings liquidiren. Denn daß, wenn die Gläubiger befragt werden müssen, ob sie einwilligen in die Dismembration, und daß, wenn der Rittergutsbesitzer diese Erklärung nicht von selbst beibringt, mithin die Lehnscurie sich der Untergerichte bedienen muß, die bei diesen erwachsenen Kosten auch liquidirt werden, ist keine Frage.

Bürgermeister Bernhards: Ich hatte nur diejenigen Kosten gemeint, welche bei dem Appellationsgerichte erwachsen, und glaubte darin eine Gleichstellung der einen oder der andern Art von Grundstücken zu finden. Inzwischen nach dem, was vernommen worden ist, nehme ich nicht Anstand, von meinem Antrage völlig abzusehen.

Präsident v. Gersdorf: Vom Herrn Bürgermeister Behner ist ein Antrag gestellt worden, und zwar ein doppelter. Der erste ist fallen gelassen worden, aber es steht noch der andere wegen Wegfall der Worte: „Hierzu — ermächtigt“ (s. oben S. 566.) Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen vorhin unterstützten Antrag annimmt? — Wird mit 29 gegen 9 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun die Annahmefrage richten können auf §. 57 selbst. — Einstimmig angenommen.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 58 des Gesetzeswurfs lautet:

Die ohne Vorbehalt erklärte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufhebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstück.

Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrennung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks, oder dem Folium des Grundstücks, dessen Zubehörung es wird (§. 60), eingetragen werden.

Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so gibt ein solcher neuer Eintrag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

Die Motive sagen:

Zu §. 58.

Aus der hier enthaltenen Bestimmung folgt, daß, wenn eine beabsichtigte Grundstücksabtrennung einmal von dem Belang ist, daß die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger nicht entbehrt werden kann, diese Einwilligung aber nicht zu erlangen steht, die Grundstücksabtrennung unterbleiben muß. Das Nämliche würde dann der Fall sein, wenn die hypothekarischen Gläubiger nicht anders einwilligen wollten, als mit Vorbehalt ihrer Hypothek an dem Trennstück, derjenige aber, welcher das Trennstück erwerben wollte, sich nicht dazu entschließen könnte, diese Schulden mit zu übernehmen. Es versteht sich von selbst, daß bei Grundstücksabtrennungen eine Vertheilung der vorher auf dem ganzen Complex haftenden Forderung sammt der Hypothek zwischen dem verbleibenden Stammgut und den Trennstücken rechtlich zulässig und durch die Bestimmung in §. 58 nicht ausgeschlossen ist; allein dieselbe kann nur das Werk freiwilliger Uebereinkunft zwischen Grundstücksbesitzer und Gläubiger sein, aufgedrungen hingegen kann letzterem eine solche Vertheilung nicht werden.

Es ist hierbei in Erwägung gekommen, ob eine Befragung der hypothekarischen Gläubiger um ihre Einwilligung in eine beabsichtigte Grundstücksabtrennung durch die Grund- und Hypothekenbehörde erfolgen solle, und zwar so, daß letztere sich hierbei eines Präjudizes für den Fall des Stillschweigens, nämlich des Präjudizes, daß die Einwilligung für ertheilt zu achten, bedienen dürfe. Sowohl in Hinsicht auf die Rechte der zu befragenden Gläubiger, als in Hinsicht auf die damit für die Grund- und Hypothekenbehörde verbundene große Verantwortlichkeit und Weitläufigkeit, da ihnen oft Namen und Wohnort unbekannt sein wird, scheint indessen die Anwendung eines solchen Präjudizes bedenklich und es überhaupt richtiger zu sein, daß dem Grundstücksbesitzer selbst, dessen Angelegenheit es ist, die Erlangung und Beibringung der Einwilligung der Gläubiger überlassen werde, wodurch übrigens eine Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörde in den Grenzen des Vermittleramts auf Anrufen des Grundstücksbesitzers keineswegs ausgeschlossen ist.

Was im zweiten Satze der Paragraphe vom Auszug gesagt ist, entspricht demjenigen, was schon bisher als Rechtsatz angenommen war. \*)

\*) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einige Rechtsätze über den Auszug betr., vom 2. October 1839, Nr. 38.